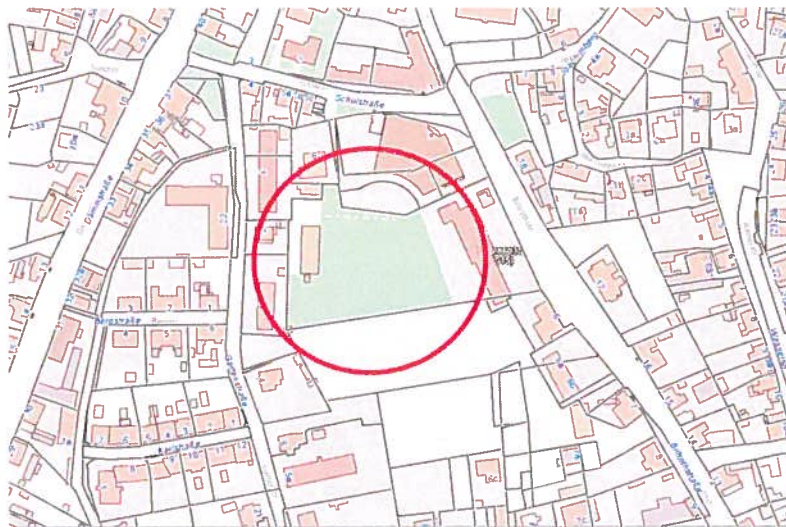


Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnen im Park" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit §§ 12 und 13 a/b BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.07.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnen im Park" als Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung gemäß § 13 a/b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a/b i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes im Innenstadtbereich.

Das Plangebiet befindet zwischen dem Gebäude Billrothstraße 5, ehemaliges Landratsamt, und der rückwärtigen Bebauung der Gartenstraße 1, Gem. Bergen, Flur 14, Flurstück 171/11 (teilweise).



Ohne Maßstab Auszug Geodatenportal LK-VR

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in gleicher Sitzung gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 und der Entwurf der Begründung einschließlich Protokoll zur artenschutzrechtlichen Kontrolle (alten Heizhauses) liegen vom

04.09.2017 – 06.10.2017

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag
zusätzlich Dienstag
und Freitag

von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
von 13:00 – 18:00 Uhr
von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.stadt-bergen-auf-rugen.de einsehbar. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Bergen auf Rügen, 31.08.2017

Anja Ratzke
Bürgermeisterin